

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Seesbach

vom 27. März 2024

Der Gemeinderat von Seesbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisher in der Haushaltssatzung 23-24 festgesetzten Friedhofsgebühren außer Kraft.

Seesbach, den 27. 3. 24



Rainer Altmeier
Ortsbürgermeister



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung eine Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a. ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 250,00 €
 - b. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
2. Zusätzliche Urnenbeisetzung in einem Reihengrab 150,00 €
3. Überlassung einer Urnengrabstätte 200,00 €
 - a. Beisetzung einer Urne in einem bereits belegten Urnengrab..... 150,00 €
4. Überlassung eine Reihengrabstätte im Wiesengrabfeld 2240,00 €
Nutzungsrecht, Herstellung und Schließung 30 Jahre Pflege und Entsorgung, Grabplatte mit Beschriftung, Name, Vorname
 - a. mit zusätzlichem Ornament auf der Grabplatte (150,00 €) 2390,00 €
 - b. Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab (150,00 €) und zusätzliche Beschriftung der Grabplatte (250,00 €) 520,00 €
Grabherstellen und Schließen, Grabplatte ausbauen, Beschriftung und Grabplatte einbauen
 - c. Beisetzung einer Urne in einem belegten Grab mit abweichendem Zweitnamen; neue Grabplatte und Beschriftung 830,00 €
Grabherstellung, Entsorgung alte Platte; neue Platte mit Beschriftung beschaffen und einbauen
5. Reihengrab für Urnenbestattung im Wiesengrabfeld 1500,00 €
Grabplatte in Blattform mit Gravur
(Nutzungsrecht, Herstellung und Schließung, setzen der Grabplatte mit Familienname, Vornamen, Geburtsjahr und Sterbejahr, Entsorgung der Grabplatte nach der Nutzungszeit)
6. Grabherstellung
 - a. Reihengrab Herstellung und Schließung 650,00 €
 - b. Urnengrab..... 120,00 €
 - c. Reihengrab für Kindergrab bis 5. Jahre 350,00 €
7. Benutzung der Leichenhalle
 - a. Jeder angefangene Tag 20,00 €
 - b. Reinigung pauschal 30,00€
8. Weiternutzung von ehemaligen Wahlgrabstätten; 2. Beisetzung
 - a. Über das bestehende Nutzungsrecht hinaus; pro Jahr..... 20,00 €

9. Sonstige Gebühren und Entgelte

Abbau und Entsorgung von Grabstätten gem.
§ 24 Abs. 2 Friedhofssatzung

- a. Grabmal, Einfassung und Fundamente 300,00 €
- b. Urnenreihengrabstätte 200,00 €

Für alle anderen, hier nicht aufgeführten Leistungen und Verrichtungen sind im Einzelfall die, der Gemeinde Seesbach entstehenden tatsächlichen Kosten (insbesondere Löhne und dergleichen), neben einer etwaigen Genehmigungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz zu zahlen.